



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

31. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 24.02.2005

Nummer 2

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 10.01.2005 über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig am 26.09.2004
2. Bekanntmachung vom 10.01.2005 über die Gültigkeit der Wahl zum Rat der Gemeinde Bestwig am 26.09.2004
3. Bekanntmachung vom 07.02.2005 über die Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1987 zur Meldung zur Erfassung
4. Bekanntmachung vom 14.02.2005 über eine Ersatzbestimmung für den Rat der Gemeinde Bestwig
5. Bekanntmachung vom 14.02.2005 über die Möglichkeit der Einsichtnahme des Berichtes über die Beteiligungen der Gemeinde Bestwig an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts für das Jahr 2004 gemäß § 112 Abs. 3 GO NW.

Bekanntmachung

über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig am 26. September 2004

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 22.12.2004 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 01.12.2004 durch Beschluss folgendes festgestellt:

Gegen die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig am 26.09.2004 sind innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe der festgestellten Wahlergebnisse keine Einsprüche beim Wahlleiter der Gemeinde Bestwig erhoben worden. Mängel, welche die Gültigkeit der Wahl in Frage stellen, wurden von Amts wegen nicht festgestellt.

Nach dem Ergebnis der Prüfung durch den Wahlprüfungsausschuss wird die Wahl des Bürgermeisters hiermit gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) i.V.m. § 46 b Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt, da keine der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a) - c) Kommunalwahlgesetz genannten Tatbestände vorliegen.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Arnsberg erhoben werden.

In Vertretung

Gierse
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

Bekanntmachung

über die Gültigkeit der Wahl zum Rat der Gemeinde Bestwig am 26. September 2004

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 22.12.2004 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 01.12.2004 durch Beschluss folgendes festgestellt:

Gegen die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Bestwig am 26.09.2004 sind innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe der festgestellten Wahlergebnisse keine Einsprüche beim Wahlleiter der Gemeinde Bestwig erhoben worden. Mängel, welche die Gültigkeit der Wahl in Frage stellen, wurden von Amts wegen nicht festgestellt.

Nach dem Ergebnis der Prüfung durch den Wahlprüfungsausschuss wird die Wahl des hiermit gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) i.V.m. § 46 b Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt, da keine der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a) - c) Kommunalwahlgesetz genannten Tatbestände vorliegen.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Arnsberg erhoben werden.

Sommer

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des **Geburtsjahrganges 1987** zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1987**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig -Bürgerbüro- Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Sprechzeiten Bürgerbüro

Montag - Mittwoch	08:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 13:00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstandenen notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten zum Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bestwig, den 07. Februar 2005

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister

Sommer

4

Gemeinde Bestwig
Der Wahlleiter
für die Kommunalwahl am 26.09.2004

Bestwig, den 14.02.2005

Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung für den Rat der Gemeinde Bestwig

Ratsmitglied Frau Ina Blanke hat am 07.02.2005 ihr Mandat in der Vertretung der Gemeinde Bestwig niedergelegt.

Als Nachfolgerin habe ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesetz (KWahlG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NW. 1998 S. 454, ber. S. 509 und GV.NRW. 1999 S. 66 ber. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV.NRW. S. 766), -SGV.NRW. 1112- in der derzeit gültigen Fassung

Frau Marianne Pfestroff
Schützenplatz 1, 59909 Bestwig

festgestellt. Frau Pfestroff ist in der Reserveliste der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (CDU) für die Kommunalwahl am 26.09.2004 ausdrücklich als Ersatzbewerberin für Frau Ina Blanke als Ratsmitglied benannt worden.

Frau Marianne Pfestroff hat am 09.02.2005 schriftlich erklärt, dass sie das Amt als Ratsmitglied nicht annimmt.

Als Nachfolger stelle ich nunmehr gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesetz (KWahlG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NW. 1998 S. 454, ber. S. 509 und GV.NRW. 1999 S. 66 ber. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV.NRW. S. 766), -SGV.NRW. 1112- in der derzeit gültigen Fassung

Herrn Martin Kettner
Westfeld 6, 59909 Bestwig

fest. Herr Kettner ist unter der lfd. Nr. 17 in der Reihenfolge der nächste Bewerber in der Reserveliste der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (CDU) für die Kommunalwahl am 26.09.2004.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gierse

5

Gemeinde Bestwig

59909 Bestwig, 14.02.2005

Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme des Berichtes über die Beteiligungen der Gemeinde Bestwig an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts für das Jahr 2004 gemäß § 112 Abs. 3 GO NW.

Der Bericht über die Beteiligungen der Gemeinde Bestwig an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts für das Jahr 2003 gemäß § 112 Abs. 3 GO NW wurde mit Datum vom 11.02.2005 gefertigt. Jedermann hat die Möglichkeit den Bericht im

Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Zimmer 2.34

zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 12.30 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
---------------------	---------------------------------------

Donnerstag	8.30 – 12.30 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
------------	---------------------------------------

Freitag	8.30 – 13.00 Uhr
---------	------------------

einzusehen.

Sommer
Bürgermeister
